

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/6656 -**

Wie viele Pässe und Personalausweise wurden in Niedersachsen entzogen?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode und Christian Grascha (FDP) an die Landesregierung,
eingegangen am 10.10.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 13.10.2016

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 14.11.2016,
gezeichnet

Boris Pistorius

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der *Braunschweiger Zeitung* vom 28.09.2016 wird von der Klage eines 30-jährigen Wolfsburgers berichtet. Grund waren der Entzug seines Reisepasses, eine Markierung seines Personalausweises sowie die Untersagung der Ausreise. Das Passgesetz und das Personalausweisgesetz ermächtigen die zuständige Behörde, unter bestimmten Voraussetzungen die Dokumente zu entziehen.

Hierzu zählen das Vorliegen von Tatsachen, die eine Gefahr für die innere oder äußere Sicherheit annehmen lassen, die Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten sowie die Bildung von terroristischen Vereinigungen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Rechtsgrundlage für die Passentziehung bei deutschen Staatsangehörigen ist § 8 des Passgesetzes (PassG). Danach kann ein Pass dem Inhaber entzogen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach § 7 Abs. 1 PassG die Passversagung rechtfertigen würden. Nach § 7 Abs. 1 PassG ist ein Pass zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass der Passbewerber die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet (Nr. 1) bzw. eine in § 89 a Strafgesetzbuch beschriebene Handlung (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat) vornehmen wird (Nr. 10). Daneben eröffnet § 7 Abs. 1 PassG weitere Tatbestände, die zu einer Passversagung führen, wie z. B. eine Absicht, sich der Strafverfolgung oder der gesetzlichen Unterhaltungspflicht zu entziehen, oder bei beabsichtigten Zuwiderhandlungen gegen eine Vorschrift des Betäubungsmittelgesetzes.

Am 30.06.2015 ist das Gesetz zur Änderung des Personalausweisgesetzes, zur Einführung eines Ersatz-Personalausweises und zur Änderung des Passgesetzes in Kraft getreten (BGBl. I 2015, S. 970.). Ziel des Gesetzes ist die effektive Verhinderung der Ausreise bestimmter deutscher Staatsangehöriger, in der Regel vor dem Hintergrund der Terrorismusbekämpfung. Rechtsgrundlage für die Entziehung des Personalausweises ist vor diesem Hintergrund § 6 a Abs. 2 des Personalausweisgesetzes (PAuswG). Danach kann dem Ausweisinhaber ein Personalausweis (oder ein vorläufiger Personalausweis) entzogen werden, wenn gegen ihn eine vollziehbare Anordnung nach § 6 Abs. 7 PAuswG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 10 des PassG besteht (siehe oben). Im Falle einer Anordnung nach § 6 Abs. 7 PAuswG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG gilt dies jedoch nur, wenn die Gefährdung darin besteht, dass bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass der Ausweisinhaber einer terroristischen Vereinigung nach dem Strafgesetzbuch mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland angehört oder diese unterstützt (§ 6 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 PAuswG) oder rechtswidrig Gewalt gegen Leib oder Leben als Mittel zur Durchsetzung internatio-

nal ausgerichteter politischer oder religiöser Belange anwendet oder eine solche Gewaltanwendung unterstützt oder vorsätzlich hervorruft (§ 6 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 PAuswG).

Einer Person, die ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, wird die Ausreise grundsätzlich nach § 46 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (Aufenthaltsg) in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 1 und 2 PassG untersagt. Dabei kann die Person nach § 48 Abs. 1 Aufenthaltsg auch aufgefordert werden, den Pass der für den Vollzug des Ausländerrechts zuständigen Behörde vorübergehend zu überlassen.

Bei Personen, die neben der deutschen noch mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen (Doppelstaatler), erfolgt die Entziehung der ausländischen Dokumente in entsprechender Anwendung des Aufenthaltsrechts.

1. Bei wie vielen Personen wurden seit 2013 der Reisepass und/oder der Personalausweis entzogen (bitte nach den jeweiligen Dokumenten, Jahren und Behörden aufschlüsseln)?

Eine Abfrage des Ministeriums für Inneres und Sport bei den zuständigen Behörden ergab für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 15.10.2016 die Anzahl von 33 Personen, bei denen Reisepass, Personalausweis und/oder Passersatz entzogen wurden. Im Jahr 2013 kam es zu keiner der angefragten Dokumentenentziehungen. Im Jahr 2014 wurde von der Stadt Hildesheim als zuständiger Passbehörde ein Reisepass entzogen. Im Jahr 2015 wurden in zwölf Fällen Dokumentenentziehungen vorgenommen, wobei in einem Fall nur ein Passersatz gegenständlich war. Im Jahr 2016 wurden bis zum 15.10. in 20 Fällen Dokumentenentziehungen vorgenommen, ein Passersatz war in drei Fällen ausschließlicher Entzugsgegenstand, in einem Fall wurde der Entzug des Personalausweises von der zuständigen Behörde wieder zurückgenommen. Einzelheiten sind der nachfolgenden tabellarischen Auflistung zu entnehmen.

Jahr	Behörde	Dokumentenart
2014	Hildesheim (Stadt)	Reisepass (1 Person)
2015	Ammerland (LK)	Reisepass (2 Personen) (nach aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen)
	Gifhorn (LK); Behörde: SG Meinersen	Reisepass (1 Person)
	Göttingen (Stadt)	Reisepass und Personalausweis sowie (ausländischer) Pass (Letzterer wurde 2016 nach aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen entzogen) (1 Person)
	Hannover (Stadt)	Passersatz und Reisepass (1 Person) (nach aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen)
	Hannover (Region)	Reisepass (1 Person) (nach aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen)
	Hildesheim (Stadt)	Reisepass (1 Person) Passersatz (1 Person) (nach aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen)
	Oldenburg (Stadt)	Personalausweis (1 Person)
	Osnabrück (Stadt)	Reisepass und Personalausweis (1 Person)
	Schaumburg (LK)	Reisepass (1 Person) (nach aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen)
	Wolfsburg (Stadt)	Reisepass (1 Person)
2016	Emsland (LK); Behörde: SG Dörpen	Personalausweis, Entzug wurde wieder zurückgenommen (1 Person)
	Emsland (LK); Behörde: SG Spelle	Reisepass und Personalausweis (1 Person)
	Hannover (Stadt)	Reisepass und Personalausweis (2 Personen)
	Hannover (Region)	Reisepass (1 Person) (nach aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen)
	Hildesheim (Stadt)	Reisepass (3 Personen) Passersatz (3 Personen) (nach aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen)

Jahr	Behörde	Dokumentenart
	Lohne (Stadt)	Personalausweis (1 Person) Reisepass (1 Person)
	Nienburg/Weser (LK); Behörde: SG Marklohe	Personalausweis (1 Person)
	Northeim (Stadt)	Personalausweis (1 Person)
	Osnabrück (Stadt)	Personalausweis (2 Personen)
	Osterholz (LK)	Personalausweis (1 Person)
	Peine (LK)	Reisepass (1 Person) (nach aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen)
	Salzgitter (Stadt)	Reisepass (1 Person)

2. Wie viele Personen haben seitdem gegen diese Entscheidung geklagt und mit welchem Ergebnis (bitte nach den Jahren und Gerichten aufschlüsseln)?

Im Jahr 2015 wurde im Zusammenhang mit Dokumentenentziehungen in drei Fällen gerichtlich gegen die behördliche Entziehungsmaßnahme vorgegangen (wobei ein Verfahren durch übereinstimmende Erledigungserklärungen endete), im Jahr 2016 betraf dies bis zum 15.10. insgesamt neun Vorgänge. Einzelheiten sind der nachfolgenden tabellarischen Auflistung zu entnehmen.

2015	Verwaltungsgericht Braunschweig, 5 A 99/15 Verwaltungsgericht Hannover, 7 A 3648/15 Verwaltungsgericht Oldenburg, 11 A 1928/15	Klage erstinstanzlich abgewiesen, Antrag auf Zulassung der Berufung beim OVG gestellt (11 LA 230/16) Klageabweisung, rechtskräftig Verfahren durch übereinstimmende Erledigungserklärungen beendet, Rückgabe Reisepass
2016	Verwaltungsgericht Braunschweig, 4 A 383/16 Verwaltungsgericht Braunschweig, 5 A 34/16 Verwaltungsgericht Göttingen, 4 A 87/16 Verwaltungsgericht Hannover, 10 A 937/16 Verwaltungsgericht Hannover 10 A 2172/16 Verwaltungsgericht Hannover, 10 A 2223/16 Verwaltungsgericht Hannover, 10 A 2559/16 Verwaltungsgericht Hannover, 13 A 2092/16 Verwaltungsgericht Osnabrück, 6 A 191/16	Verfahren noch anhängig Verfahren noch anhängig Verfahren noch anhängig Klageabweisung, rechtskräftig Verfahren noch anhängig Verfahren noch anhängig Klageabweisung, rechtskräftig Verfahren noch anhängig Verfahren noch anhängig

3. Wurden die Personen, die von den Einziehungsmaßnahmen betroffen waren, zentral erfasst und dokumentiert?

Die Personen werden zentral nicht erfasst und dokumentiert.